



HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR DEN SPORTBETRIEB AUF DEN SPORTANLAGEN FÜR DIE VEREINE IN HAMBURG (STAND 22.03.2021)

Durch den Neuerlass der Hamburgischen Eindämmungsverordnung vom 20.03.2021 und den neu verfassten Handlungsempfehlungen für den Sportbetrieb auf bezirklichen Sportanlagen, haben wir unsere folgenden Handlungsempfehlungen angepasst **(Die Änderungen sind grün markiert)**. Sollte es zu Änderungen kommen, werden wir Sie/Euch umgehend informieren.

Die in diesem Dokument erwähnten Paragraphen, Absätze und Sätze der Eindämmungsverordnung (EVO) finden sich zum Nachlesen im Anschluss zu den Handlungsempfehlungen.

Bitte beachten, dass es in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen abweichende Regelungen gibt. Insbesondere in Schleswig-Holstein ist nach aktuellem Verordnungstext Sport mit bis zu 20 Kindern unter 14 nur „ohne Körperkontakt“ erlaubt, was Fußball ausschließt. Hier wird sich durch die Sportverbände derzeit intensiv um eine Veränderung bemüht, aber im Moment gilt diese Regelung. Des Weiteren wird in Schleswig-Holstein derzeit ein weiterer Erlass für Kreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 erarbeitet.

Grundsätzlich gilt:

- Ein Testspiel- und Wettkampfsbetrieb ist unzulässig.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 der EVO sind einzuhalten.
- Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen Sportanlagen nicht betreten werden.
- Sport mit Kontakt ist zulässig
 - zu zweit,
 - mit in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 EVO aufgeführten Personen, insgesamt höchstens jedoch fünf Personen. Dazu zählen:
 - Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
 - Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.
 - **Zusammenkünfte mit einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres**
 - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in festen Sportgruppen von höchstens **10** Kindern.

Bis Vollendung des 14. Lebensjahres bedeutet, dass die teilnehmenden Spieler*innen maximal 13 Jahre alt sein dürfen. Mit dem 14. Geburtstag erlischt die Möglichkeit am Training teilzunehmen, unabhängig vom Jahrgang. Alle Bestrebungen der Sportverbände, dies dahingehend zu verändern, dass auch 14jährige weiterhin am Training teilnehmen können, waren bislang leider nicht erfolgreich.



Welche Voraussetzungen müssen für den Sportbetrieb geschaffen werden?

Die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller Nutzer*innen sind unter Angabe des Datums durch den Anbieter des Sportangebotes zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen bzw. zu vernichten.

Für sportliche Aktivitäten auf einer Sportanlage ist ein für den Fußball erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz von den Sportvereinen zu erarbeiten (kann auch für andere Sportarten auf der Sportanlage gelten.). Die bereits beim HFV eingereichten Hygienekonzepte der Vereine vom Herbst 2020 sind zu überprüfen und an die aktuelle EVO anzupassen. Sie müssen z. Zt. nicht beim HFV eingereicht werden, da aktuell kein Spielbetrieb stattfindet.

Die Sportvereine haben Ihre Sportler*innen und Übungsleiter*innen auf die Einhaltung der Maßnahmen, die sich aus der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ergeben, hinzuweisen.

Was muss man vor, während und nach dem Sportbetrieb jeder Gruppe beachten?

Die einzelnen Sportgruppen dürfen sich vor und nach der Sportausübung nicht kreuzen oder austauschen.

Eine Sportanlage darf von mehreren Nutzergruppen gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Nutzergruppen organisatorisch und räumlich voneinander getrennt sind – d.h. die empfohlenen Abstände von 2,5 m zwischen den Gruppen sind einzuhalten, eine Vermischung der Gruppen unmittelbar vor, während und unmittelbar nach dem jeweiligen Sportangebot muss vermieden werden und die Gruppen müssen unabhängig voneinander von verschiedenen Trainer*innen etc. betreut werden.

Trainer*innen und Betreuer*innen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Sportler*innen einhalten oder während der gesamten Sportausübung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Nach der Sportausübung haben die Sportler*innen die Sportanlage schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen auf der Sportanlage ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.

Darf man die Umkleiden und Sanitärbereiche nutzen?

Die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen ist untersagt.

Die Öffnung und Nutzung der Toiletten ist unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

Bei der Nutzung von Toiletten ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Dürfen Begleitpersonen und Eltern während des Sportbetriebes anwesend sein?

Um Ansammlungen zu vermeiden, sollten Begleitpersonen und Eltern während der Sportausübung nicht auf den öffentlichen Sportanlagen verweilen.

Wenn Begleitpersonen und Eltern entgegen der Empfehlung auf der Sportanlage verweilen sollen bzw. müssen, haben die Sportvereine dafür Sorge zu tragen, dass

- Wartezonen gem. der vereinseigenen Hygienekonzepte markiert werden,
- Begleitpersonen und Eltern einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten oder eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

AUSZÜGE AUS DER VERORDNUNG ZUR EINDÄMMUNG DER AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS SARS-COV-2 IN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

§ 3 Abstandsgebot

...

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. bei Zusammenkünften mit einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

...

§ 4 Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:

1. in den in §3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen,
2. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,

...



§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend,
2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet,
4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen,
6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,
7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.

(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.

(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.



§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes bleiben zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie für höchstens zehn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig, das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung. Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

...